


Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 29 F000 4875
DV 05.24 0,85 Deutsche Post 



*K4000*6264392*0671*07*001159*

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler

Telefon: 089/5597-4823

Telefax: 09621/96241-0918

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	stur Datum
	123 Js 140146/24	30. April 2024

Ermittlungsverfahren gegen N. Läßle
N. Röttle
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 25.04.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigerstatter wendet sich mit seiner Strafanzeige vom 03.04.2024 gegen die Sachbehandlung des angezeigten Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts in München im Verfahren 403 nZs 2574/23 h der Generalstaatsanwaltschaft München.

Der Strafanzeige war keine Folge zu geben. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches rechtswidriges Fehlverhalten der Angezeigten ergeben sich nicht. Die getroffenen Verfügungen entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 09621/96241-0918
poststelle@sta-m1.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen



eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

1.

Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier der Fall.

2.

Weiter erforderlich ist jedoch eine objektiv falsche Anwendung des Rechts.

Darüber hinaus aber setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unververtretbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein „Beugen des Rechts“ im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkt.

Für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.
